BAG Bewegungslinke Mitgliederversammlung 07.02.2021

Antrag zur Satzungsänderung:

Antragssteller: Ko-Kreis der Bewegungslinken

Die Mitgliederversammlung der BAG Bewegungslinke möge beschließen:

In der Satzung der Bewegungslinken wird in Paragraph 4 nach Punkt 1 folgende Passage aufgenommen:

(2) Mitglieder der BAG Bewegungslinke können sich zu Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) zusammenschließen. Die Gründung ist dem Koordinierungskreis der BAG Bewegungslinke anzuzeigen.

(3) Die LAG orientieren sich an der föderalen Länderstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Die LAG vereinigen die Mitglieder der BAG, die in dem jeweiligen Territorium der LAG ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

(4) Die LAG bedürfen der Anzeige gegenüber bzw. der Anerkennung durch die in der jeweiligen Landessatzung der Partei DIE LINKE benannten Parteiorgane.

(5) Die LAG arbeiten auf der Grundlage der vorliegenden Bundessatzung der BAG, der Satzung des Landesverbandes der Partei DIE LINKE, in der sie tätig sind, sowie der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.
Sie können sich im Rahmen der Bundessatzung der BAG Bewegungslinke eine eigene Satzung geben.
Die Auflösung der LAG bedarf des Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen LAG.
Von der Auflösung einer LAG bleibt die Mitgliedschaft in der BAG Bewegungslinke unberührt.

Begründung: erfolgt mündlich